

L-4 Wald

L-4.1 Naturraum Wald

A. Ausgangslage

Mit über 31 600 Hektaren oder 40% bewaldeter Fläche ist der Kanton Solothurn ein walddreicher Kanton. Als grossflächiger naturnaher Lebensraum trägt der Wald massgebend zu einer abwechslungsreichen Landschaft sowie zur Artenvielfalt bei. Er erbringt zusätzlich vielfältige Schutz- und Wohlfahrtsleistungen als unverzichtbarer Ausgleich zu den übrigen intensiv genutzten Flächen. Der Wald produziert den nachwachsenden Rohstoff und erneuerbaren Energieträger Holz. Für die Bevölkerung hat der Wald auch als Freizeit- und Erholungsraum eine grosse Bedeutung. Seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion sind gleichrangig zu behandeln. Welcher Funktion Vorrang zukommt, ist jeweils das Ergebnis einer Interessenabwägung.

Der Landbedarf für Siedlung und Infrastruktur ist ungebrochen hoch und die Bedürfnisse und Ansprüche der Bevölkerung an den Wald für Freizeit und Erholung nehmen zu. Damit wächst der Druck auf den Wald stetig.

Obschon die Wälder dank der Gesetzgebung und der praktizierten Bewirtschaftung naturnah geblieben sind, müssen die ökologisch wertvollsten Flächen von der Nutzung ausgenommen oder speziell gepflegt werden, um die Biodiversität zu erhalten und gezielt zu fördern.

B. Ziele

- Den Wald in seiner Fläche und Verteilung erhalten. Er darf nur in bestimmten Ausnahmefällen zweckentfremdet resp. gerodet werden und soll möglichst frei bleiben von Bauten und Anlagen.
- Die Freizeit- und Erholungsnutzung soll sich nicht nachhaltig negativ auf den Naturraum Wald auswirken. Störungen sollen möglichst vermieden werden.
- Den Wald als Lebensraum für regionstypische, einheimische Pflanzen und Tiere, vorab die seltenen und gefährdeten Arten, erhalten und aufwerten. Der Kanton fördert mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und dem Förderprogramm Biodiversität im Wald die Vielfalt der Waldlebensräume und den Artenreichtum. Dazu sind langfristig gesicherte Waldreservate und Altholzinseln zu schaffen sowie Waldränder ökologisch aufzuwerten. Zudem sollen mit gezielten forstlichen Massnahmen seltene und gefährdete Arten gefördert und spezielle Biotopie aufgewertet werden.
- Der Wald soll naturnah und bodenschonend bewirtschaftet werden.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0, Art. 1, 3, 5, 20)
- Waldgesetz (BGS 931.11, § 17)
- Natürliche Waldgesellschaften Kanton Solothurn, Karten und Kommentare
- Kantonsforstamt: Waldreservatskonzept Kanton Solothurn, 2001
- Inventar der kantonalen Naturreservate
- Inventar der Waldreservatsvereinbarungen

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung des Waldareals (nach der amtlichen Vermessung aV93).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass der Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten und möglichst frei von Bauten und Anlagen bleibt.

L-4.1.1

Kanton und Gemeinden tragen dazu bei, dass der Wald als Lebensraum für regionstypische, einheimische Pflanzen und Tiere, vorab die seltenen und gefährdeten Arten, erhalten und aufgewertet wird.

L-4.1.2

Planungsaufträge

Kanton und Gemeinden stellen im Bereich von Bauzonen die Waldgrenzen fest. Die Gemeinden tragen diese als statische Abgrenzung in die Nutzungspläne ein. Ausserhalb von Bauzonen gilt in der Regel der dynamische Waldbegriff.

L-4.1.3

Kanton, Regionen und Gemeinden koordinieren und lenken die Freizeit- und Erholungsnutzung mit geeigneten Massnahmen.

L-4.1.4

Der Kanton (Amt für Raumplanung, Amt für Wald, Jagd und Fischerei) schliesst mit den Waldeigentümern Vereinbarungen ab zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Wald. Dabei gelten die Grundsätze: Freiwilligkeit sowie angemessene Abgeltung für Nutzungsverzicht oder an Aufwertungsmassnahmen.

L-4.1.5